

Kurztitel

Europäische Menschenrechtskonvention (Protokoll Nr. 13)

Fundstelle

BGBI. III Nr. 22/2005

Typ

Vertrag -
Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 8

Inkrafttretedatum

20040501

Außerkrafttretedatum

99999999

Abkürzung

EMRK

Index

19/05 Menschenrechte

Beachte

Verfassungsbestimmung

Text

Artikel 8
Aufgaben des Verwahrers

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedstaaten des Europarats

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 4 und 7;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Wilna am 3. Mai 2002 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

Anmerkungen

Die Berichtigung der Verlautbarung (VFB), BGBI. III Nr. 127/2005, wurde berücksichtigt.

Schlagwörter

Ratifikationsurkunde, Annahmearkunde

Gesetzesnummer

20003941

Dokumentnummer

NOR40062439

Kurztitel

Europäische Menschenrechtskonvention (Protokoll Nr. 7)

Fundstelle

BGBI.Nr. 628/1988 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 30/1998

Typ

Vertrag -
Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 8

Inkrafttretedatum

19981101

Außerkrafttretedatum

99999999

Abkürzung

EMRK

Index

19/05 Menschenrechte

Beachte

Verfassungsbestimmung

Text

Artikel 8 - Unterzeichnung und Ratifikation

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarates kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne die Konvention früher ratifiziert zu haben oder sie gleichzeitig zu ratifizieren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Schlagworte

Ratifikationsurkunde, Annahmearkunde

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000970	NOR12016972	N1199816217A

Kurztitel

Europäische Menschenrechtskonvention (Protokoll Nr. 6)

Fundstelle

BGBL.Nr. 138/1985 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 30/1998

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttredatum	Außerkrafttredatum
Vertrag - Multilateral	Art. 8	19981101	99999999

Abkürzung

EMRK

Index

19/05 Menschenrechte

Beachte

Verfassungsbestimmung

Text

Artikel 8 - Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarates nach Art. 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

2. Jedem Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Schlagworte

Ratifikationsurkunde, Annahmearkunde

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000793	NOR12016963	N1199816208A

Kurztitel

Europäische Menschenrechtskonvention

Fundstelle

BGBL.Nr. 210/1958 zuletzt geändert durch BGBL. III Nr. 30/1998

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttredatum	Außerkrafttredatum
Vertrag - Multilateral	Art. 8	19981101	99999999

Abkürzung

EMRK

Index

19/05 Menschenrechte

Beachte

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Text

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Anmerkung

1. Siehe dazu auch:

Art. 8, 9 und 10 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, RGrBl. Nr. 142/1867;
Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, RGrBl. Nr. 88/1862;
Art. 63 Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye, StGrBl. Nr. 303/1920.

2. Zur Hausdurchsuchung siehe auch:

§§ 139 ff Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975;
§§ 93 ff Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958.

3. Zur Verletzung dieses Grundrechtes siehe auch.

§§ 302 f Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974.

Schlagworte

Gesetzesvorbehalt, Hausrecht, Hausdurchsuchung, Privatleben

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000308	NOR12016939	N1199816184A